



Kanton Zug

Revidiertes kantonales Energiegesetz Häufige Fragen und Antworten

Martin Theiler, Energiefachstelle / Baudirektion

5. Oktober 2024, Fachinfoveranstaltung WWZ Energie AG

Revision kantonales Energiegesetz und Verordnung

- [Teilrevision Kantonales Energiegesetz](#), durch Kantonsrat am 26. Januar 2023
- Inkraftsetzung Gesetz und Verordnung per 1. Februar 2024
- Informationen und Vollzugshilfe auf [Website](#) der Energiefachstelle
- Energievollzug ist Aufgabe der Einwohnergemeinden
- Wichtige Grundlage: MuKEn 2014 "Gemeinsamer Nenner der Kantone"
Erstmals 1992, aktuell 2014
Ziel: Harmonisierung Energievorschriften

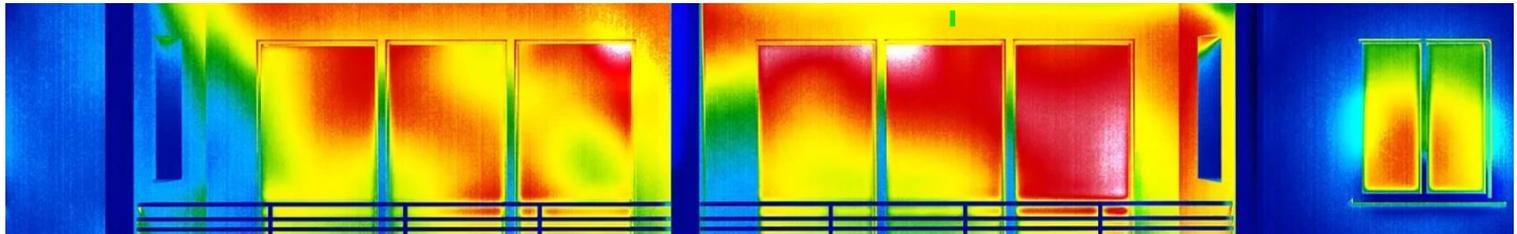
FAQ: EnG § 9a Übergangsbestimmungen

¹ Nach bisherigem Recht werden Baugesuche und Bauanzeigen beurteilt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, es sei denn, für die Gesuchstellenden sei eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger. Dasselbe gilt für Rechtsmittelverfahren.

- Keine Übergangsfrist
- Massgebend ist der Zeitpunkt Einreichen Baugesuch/-anzeige

Wichtige Neuerungen Neubauten

- Besserer Wärmeschutz: 10 % tieferer Energiebedarf
- Möglichst erneuerbar heizen: verschärfte Bestimmungen, flexible Lösung (kein Verbot von fossilen Heizungen)
- Pflicht Eigenstromerzeugung (gilt seit 1. Januar 2023)
- Ausführungsbestätigung (auch bei Umbauten etc.)



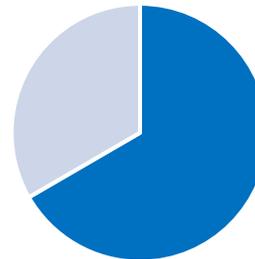
Wichtige Neuerungen bestehende Bauten

- Vorgabe erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmereizgerers
- **Neu Bauanzeigepflicht** bei Ersatz Wärmereizgerer, zentraler Elektroboiler oder technische Einrichtungen beheizter Freiluftbäder

NB: Zwei Drittel der Gebäude im Kanton Zug sind aktuell fossil beheizt

Ziel: Wechsel auf erneuerbares

System beim Heizungersatz



Öl- und
Gasheizungen

Wichtige Neuerungen bestehende Bauten

! Zuger
• Besonderheit

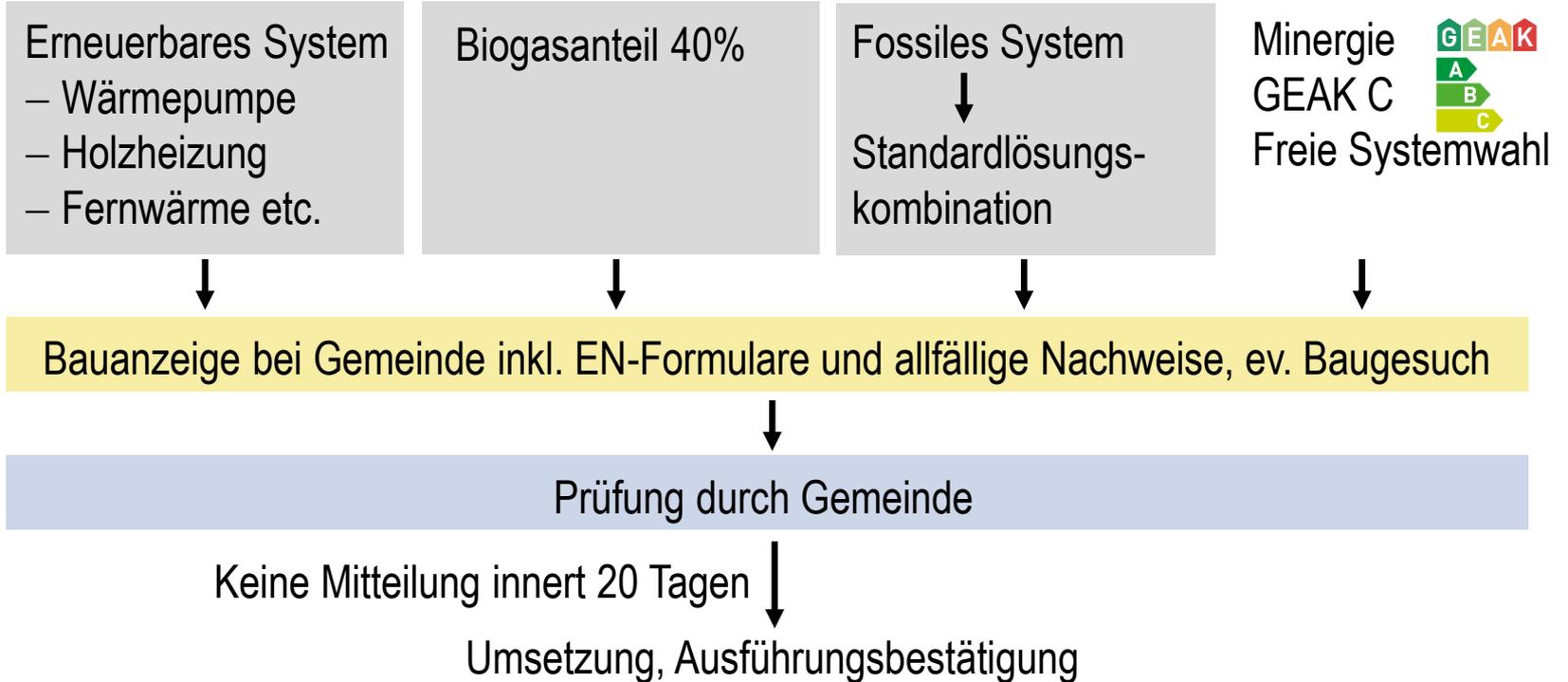
Vorgabe beim Heizungersatz: **maximal 80 Prozent** des Wärmeenergiebedarfs darf mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden, das heisst:

- **Entweder:** 20 Prozent des Wärmebedarfs mit erneuerbarer Energie decken
- **Oder:** Effizienz in diesem Umfang steigern

Betrifft: Wohnbauten und **Nichtwohnbauten**

! Zuger
• Besonderheit

Ablauf Ersatz Wärmeerzeuger



Standardlözungskombinationen, Bsp. Wohnbauten

Kategorie	Massnahme 1	Anforderung	Massnahme 2					
			Kompletter Fenstersersatz	Wärmedämmung des Dachs ¹	Wärmedämmung der Fassade	Kontrollierte Lüftung ²	Thermische Solaranlage für Warmwasser	Wärmepumpenboiler
Wohnen, Schule, Restaurant, Spital, Sportbaute, Hallenbad (Gebäudekat. I, II, IV, VI, VIII, XI, XII)	Kompletter Fenstersersatz	$U_g \leq 0.7$ W/(m ² ·K)	-	☒	☒	☒	☒	☒
	Wärmedämmung des Dachs ¹	U-Wert ≤ 0.2 W/(m ² ·K)	☒	-	☒	☒	☒	☒
	Wärmedämmung der Fassade	U-Wert ≤ 0.2 W/(m ² ·K)	☒	☒	-	☒	☒	☒
	Kontrollierte Lüftung ²	Wirkungsgrad WRG ≥ 70 %	☒	☒	☒	-	☒	☒
	Thermische Solaranlage für Warmwasser	Fläche ³ ≥ 2 % der EBF	☒	☒	☒	☒	-	-
	Wärmepumpenboiler	siehe ⁴	☒	☒	☒	☒	-	-

Zwei Massnahmen müssen umgesetzt werden

Frist für Umsetzung: 3 Jahre

Bereits realisierte Massnahmen werden angerechnet

GEAK: Der Gebäudeenergieausweis der Kantone

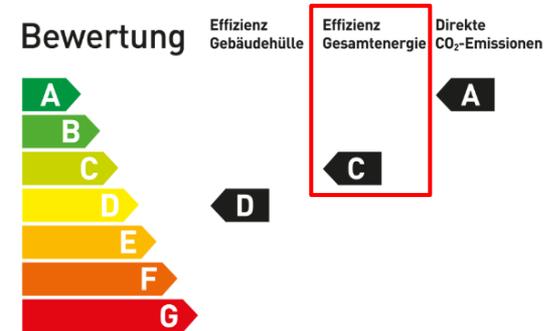
1. Effizienz der Gebäudehülle

Qualität des Wärmeschutzes der Gebäudehülle (Dämmung)

2. Gesamtenergieeffizienz

Wärmeschutz und Gebäudetechnik
(Heizung, Warmwasser, Elektrizitätsbedarf
und Eigenstromerzeugung)

3. Direkte CO₂- Emissionen



FAQ: In welchen Fällen gelten die Bestimmungen gemäss EnG/ V-EnG?

Anforderungen gelten, wenn der Wärmeerzeuger für Heizung oder für Heizung und das Warmwasser ersetzt werden

Unterschied Reparatur und Neueinbau:

- Reparatur: Schweissen eines undichten Kessels, Brennerersatz
- Neueinbau: Kesslersatz, Wechsel des Kesselkörpers

FAQ: Ablauf bei einer Bauanzeige

- **Unterlagen vollständig und Anforderung eingehalten:** Erhebt die zuständige Behörde innert 20 Tagen seit Empfang der Bauanzeige keine Einwendung darf das Vorhaben ausgeführt werden.
- **Unterlagen unvollständig:** Gemeinde fordert Unterlagen nach, nach Empfang der nachgereichten Unterlagen erneut 20 Tage Zeit für eine Rückmeldung.
- **Anforderungen nicht eingehalten:** Rückmeldung an Gesuchsteller innerhalb von 20 Tagen. Verfahrensleitung liegt in der Kompetenz der Gemeinde.
- **Umwandlung in Baugesuch:** Wenn Bauherrschaft auf unzulässigem Vorhaben beharrt oder wenn Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung (z.B. aussenaufgestellte L/W-WP) benötigt.

FAQ: Was geschieht wenn keine Bauanzeige eingereicht wurde?

- Nachträgliches Bauanzeige- oder Baubewilligungsverfahren
- Gemeinde kann Busse aussprechen
- Im Extremfall: Rückbau

Gilt es zu vermeiden. Beratung durch Planer/Installateure wichtig.

FAQ: Gibt es eine Übergangsfrist beim Aufbau eines Wärmenetzes?

- Gemeinde kann einen Übergangswärmeerzeuger für max. fünf Jahre bewilligen
- Anschluss muss verpflichtend sichergestellt werden (Vorvertrag)
- Anschluss hat zwingend und unmittelbar zu erfolgen, sobald dieser möglich wird
- Weitere Informationen Vollzugshilfe zum kantonalen Energiegesetz

FAQ: Ablauf Zertifikat-Lösung für Bezug von Biogas

- Zulässig im Sinne von § 4c EnG, wenn Eigentümer über eine Betriebszeit von 20 Jahren mindestens 40 % Biogas einsetzt, das in Anlagen in der Schweiz erzeugt und ins Gasnetz eingespeist wird
- Der Nachweis erfolgt einmalig zum Zeitpunkt der Bauanzeige. Bestimmung ist eine Bau- und keine Betriebsbewilligung
- Aktuell nur Nachweise vom lokalen Gasversorger möglich (keine Biogashändler)
- Eigentümer hat Zertifikate vollständig und endgültig zu erwerben
- Aufbau eines nationalen HKN-Registers in Erarbeitung

FAQ: Bivalente Heizsysteme

- Bei Gebäuden mit bivalenten Heizsystemen, muss der mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme automatisch betriebene Grundlast-Wärmeerzeuger mindestens 50 % der im Auslegungsfalls notwendigen Wärmeleistung für die Heizung und das Warmwasser abdecken

Förderprogramm Energie des Kantons Zug



Fördergegenstände

- Wärmedämmungen
- Holzfeuerungen
- Luft/Wasser-Wärmepumpen
- Sole/Wasser-Wärmepumpen
- Anschluss Wärmenetz
- GEAK Plus

foerderprogramm.zg.ch

Rahmenkredit 84 Mio. Franken, 2023 bis 2032



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

